

rars nicht nur die objektive Beschaffenheit der Arbeit und der Satz der für Arbeiten gleicher Art auch anderwärts gezahlt wird, in Betracht kommt, sondern daß daneben auch die subjektive Seite, die Bewertung der geistigen und schriftstellerischen Persönlichkeit des Verfassers in Betracht zu ziehen ist, soweit sie tatsächlich die Höhe der Honorare beeinflusst, die dem Verfasser für seine Arbeiten gezahlt werden. Bei den Ärzten kommen Streitigkeiten über Honorarsätze weniger vor; allein es ist allgemein bekannt und auch anerkannt, daß renommierte Ärzte oder medizinische Kapazitäten ganz andre Honorarsätze verlangen und erhalten für die gleiche Leistung, die ein anderer tüchtiger Arzt seiner Klientel gegenüber liquidieren kann. Das Verhältnis ist beim Maler, Künstler, Schriftsteller ganz das gleiche; daher können auch hier dieselben Gesichtspunkte als maßgebend gelten. Staub läßt dies in seinem Gutachten auch durchblicken, indem er zugibt, es sei für die Höhe des Honorars, das einem Schriftsteller für eine Arbeit zu leisten ist, der wissenschaftliche Gehalt der Arbeit nicht immer maßgebend. Auch Arbeiten, deren wissenschaftlicher Gehalt gering oder weniger hoch anzuschlagen ist, werden, z. B. wenn es sich um populäre Werke und gemeinverständlich geschriebene Literatur handelt, geschätzt und bisweilen höher honoriert als rein wissenschaftliche Abhandlungen.

Nicht ganz zutreffend erscheint uns in dem Staub'schen Gutachten die gezogene Schlußfolgerung, es sei eine Arbeit von nur geringem wissenschaftlichen Wert oder Gehalt, wenn sie von einem Verlag oder einer Redaktion angenommen und für ihre Zwecke als geeignet befunden worden sei, »wie ein Aufsatz von wissenschaftlicher Bedeutung« zu honorieren. Diese Behauptung halten wir für verfehlt. Staub wollte, wie es scheint, damit nur sagen, der Mehr- oder Mindergehalt einer Arbeit an Wissenschaftlichkeit tritt bei Bewertung der Arbeit zwecks Bestimmung des für sie angemessenen Honorars dann vollständig zurück, wenn diese Arbeit, und sei es auch als »wissenschaftliche«, einmal zur Veröffentlichung angenommen ist. Alsdann — und das ist der zweite wichtige Punkt im Staub'schen Gutachten — kann dem Verfasser gegenüber bei Ermittlung des für die Arbeit angemessenen Honorars die Bemängelung aus diesem Gesichtspunkt keine entscheidende Rolle mehr spielen.

Dr. Schäfer.

Verurteilung. — Der Allgemeinen Zeitung wird aus Braunschweig geschrieben: Auf die Benachteiligung von Buchhändlern hatte es der »Schriftsteller Karl Hartmann, Braunschweig, abgesehen, weshalb er sich am 7. d. M. vor der 1. Strafkammer des hiesigen Landgerichts zu verantworten hatte. Hartmann war früher als Schreiber bei einem Anwalt beschäftigt, glaubte sich aber als literarischer Reformator berufen und gründete in Braunschweig eine Zeitschrift »Der Literat«, die bald wieder einging. H. hatte Buchhändler veranlaßt, ihm Rezensionsexemplare zu übersenden, die er sofort verkaufte, um von dem Erlös seinen Unterhalt zu bestreiten. Nachdem auch eine zweite literarische Gründung »Stimme der Gegenwart« fehlgeschlagen war, gab er sich als Buchhändler aus, bestellte eine Anzahl Werke zum kommissionsweisen Verkauf und steckte den Erlös in seine Tasche. Da nicht in allen Fällen festgestellt werden konnte, daß H. die Bücher fest gekauft hatte, so konnten nur zwei Fälle unter Anklage gestellt werden. In dem einen hat er die Firma K. in Gießen um 148 M., in dem andern die Firma D. in Leipzig um 39 M. betrogen. Es wurde festgestellt, daß der Angeklagte, der erst kaum 20 Jahre alt ist, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Bettelns und dreimal wegen Betrugs vorbestraft worden ist. Das Urteil lautete auf neun Monate Gefängnis und zwei Jahre Ehrverlust; auch wurde die sofortige Verhaftung angeordnet.

»Kaufmannsgerichte.« — Wie die Leipziger Zeitung erfährt, soll dem Bundesrat vom Reichskanzler der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kaufmannsgerichte zugegangen sein. Über dessen Inhalt verlautet nichts Bestimmtes, insbesondere nicht darüber, ob der Anlehnung dieser Gerichte an die Amtsgerichte oder der Benützung der gewerbegerichtlichen Organisation der Vorzug gegeben worden ist. Bekanntlich gingen in dieser Beziehung die Meinungen und Wünsche der beteiligten Kreise, wie auch derjenigen Reichstagsmitglieder, die sich für die Angelegenheit interessieren, weit auseinander.

In Rußland verboten. — Das bekannte Buch Lombrosos, die Ursachen und die Bekämpfung des Verbrechens (Berlin, Hugo Vermöhler Verlag) ist in Rußland verboten worden.

Deutsche Chemische Gesellschaft. — Zum Präsidenten der Deutschen Chemischen Gesellschaft ist für 1903 Herr Geheimer Rat Professor Dr. A. von Baeyer in München gewählt worden.

Das Dutuit-Museum in Paris. — Mit diesem Namen müßte, wenigstens vorderhand, das offiziell Musée des Beaux-Arts genannte Museum bezeichnet werden, das im Petit Palais der Champs-Élysées dem Grand Palais gegenüber auf städtische Kosten eingerichtet und im Dezember v. J. in Gegenwart des Präsidenten der Republik eingeweiht und dem Publikum geöffnet wurde. Denn sein wesentlicher Bestandteil sind die aus dem Nachlaß des am 11. Juli 1902 in Rom verstorbenen Auguste Dutuit herrührenden und der Stadt Paris vermachten Sammlungen. Unter diesen, auf viele Millionen Francs sich belaufenden und sich auf alle denkbaren Zweige der Kunst, des Kunstgewerbes und der Wissenschaft ausdehnenden Sammlungen nehmen die den Buchhändler interessierenden einen Hauptrang ein. Der Sammeleifer des verstorbenen Auguste Dutuit scheint ebenso unbegrenzt gewesen zu sein wie sein Vermögen, das ihm erlaubte, eine derartige Sammlung der kostbarsten Schätze in einer Hand zu vereinigen.

Weil er die Pariser und den Zopf der hauptstädtischen Verwaltung kannte, stellte Dutuit bei seinem Millionen-Vermächtnis die ausdrückliche Bedingung, daß ein halbes Jahr nach seinem Tode alle vermachten Gegenstände aufgestellt und dem Publikum zugänglich gemacht sein müßten. Man kann sich denken, welchen Feuereifer der mit der Herrichtung des »Kleinen Palais«, das vielen Besuchern der letzten Weltausstellung noch in angenehmer Erinnerung ist, betraute Konservator des Carnavalet-Museums, Herr Cain, entwickelte, um die unschätzbaren Kleinodien zu rechter Zeit unter Dach und Fach zu bringen. Es ist ihm unter unsäglicher Mühe gelungen, und die Pariser wissen ihm und der vorsichtigen Testamentsklausel Dank, da sie nun ein neues Museum besizen, das sich dem Louvre, wenigstens in einigen Abteilungen, an die Seite zu stellen wagen darf.

Treten wir auf eine halbe Stunde in diesen dem Schönen geweihten Tempel ein. Es fällt schwer, sich von der unglaublichen Reichhaltigkeit der kunstgewerblichen Gegenstände, die alle Epochen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart umfassen, und namentlich von den Gemälden, die besonders der holländischen Schule angehören, loszureißen. Die Van Dyck, Teniers, Ruysdael u. s. w. interessieren den Buchhändler aber nur indirekt. Seine Aufmerksamkeit wird besonders in einigen Sälen erregt, die ausschließlich dem Buch und der Buchdruckerkunst gewidmet sind. Es ist unmöglich, alle hier aufgehäuften seltenen Drucke und Einbände zu registrieren. Wir beschränken uns daher auf das Wichtigste. Zunächst fallen die »Bible des Evêques« mit einem äußerst kostbaren Einband, die Werke von Herodot und Xenophon in Einbänden von Eve in die Augen, dann »Funérailles de la reine Anne de Bretagne«, Handschrift von Pierre Choques, dem Wappenherold der Königin, mit Stichen und einem höchst kostbaren Einband, der das königliche Wappen trägt, — »Labyrinthe de Versailles«, Manuskript aus dem siebzehnten Jahrhundert mit Zeichnungen von Jacques Bailly und dem Wappen Ludwigs XIV., — »Voëce, De Consolatione«, 1494, mit Miniaturen von Bérard, — ein Exemplar von »Sacre de Louis XVI.«, das sich im Besitz der Marie Antoinette vorfand, — die »Commentaires de l'Ancien Testament« mit dem Wappen Ludwigs XII., — »les Heures de la Vierge Marie«, Manuskript aus dem fünfzehnten Jahrhundert (aus der Sammlung Henri Bordes), — »Trépas de l'Hermine regrettée« und »Daphnis et Chloé« aus der Bibliothek Philipps von Orleans, — die Tragödien Racines mit den Illustrationen Gravelots, — »Phénomènes« von Antoine Mizault, mit dem Wappen Franz' I., — die Werke von Trallien mit dem Wappen von Diane de Poitiers, — eine Handschrift von »Poème d'Adonis«, die von La Fontaine Fouquet geschenkt wurde.

Das wertvollste aller dieser Bücher, von denen jedes ein kleines Vermögen bedeutet, ist aber »Histoire du Grand Alexandre« von Jean Bauquelin, »translateur et écrivain de livres« im Dienste Philipp des Gütigen, Herzogs von Burgund, Manuskript aus dem fünfzehnten Jahrhundert, aus 327 Belinblättern bestehend und mit 204 hervorragenden Miniaturen geziert. Man hat dieses Buch oft das schönste und kostbarste der Welt genannt. Dutuit hatte es im Jahr 1847 beim Verkauf der Bibliothek des Marquis de Coislin für 100 000 Fres. erstanden. Zwei Tage später bot ihm ein anderer Liebhaber bereits 150 000 Fres. dafür. »Wenn ich es heute«, antwortete Dutuit, »für diesen Preis verkaufte, würde ich es morgen für 300 000 Fres. wiederkaufen.« Um allen lästigen Angeboten aus dem Weg zu gehen, entfernte er die Histoire du Grand Alexandre aus seinem Salon, wo sie einen Ehrenplatz eingenommen hatte, und verschloß sie in einem eisernen Schrank, so daß sie kein fremdes Auge zu seinen Lebzeiten mehr erblickte.

Die Bibliothek, deren Grundstock übrigens von seinem Bruder Eugène Dutuit gebildet wurde, bis nach dessen 1886 erfolgtem Tode Auguste sie sehr wesentlich vermehrte, besteht aus tadellos erhaltenen Exemplaren, die zu betrachten eine Freude ist. An die Bücherfäle schließen sich die für die Handzeichnungen und Stiche bestimmten Räume. Die Zeichnungen stammen insonderheit von Veronese, Canaletto, Guardi (St. Markusplatz und der Große